

Vorlage Federführende Dienststelle: Bauverwaltung Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Sicherheit und Ordnung Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen	Vorlage-Nr.: B 03/0084/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.04.2017 Verfasser:																														
Neufassung der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)																															
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18.05.2017</td> <td>Planungsausschuss</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>01.06.2017</td> <td>Mobilitätsausschuss</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>05.07.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Haaren</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>05.07.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>06.09.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Mitte</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>06.09.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>06.09.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>06.09.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Richterich</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>13.09.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Brand</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	18.05.2017	Planungsausschuss	Kenntnisnahme	01.06.2017	Mobilitätsausschuss	Kenntnisnahme	05.07.2017	Bezirksvertretung Aachen-Haaren	Kenntnisnahme	05.07.2017	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Kenntnisnahme	06.09.2017	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Kenntnisnahme	06.09.2017	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Kenntnisnahme	06.09.2017	Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim	Kenntnisnahme	06.09.2017	Bezirksvertretung Aachen-Richterich	Kenntnisnahme	13.09.2017	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit																													
18.05.2017	Planungsausschuss	Kenntnisnahme																													
01.06.2017	Mobilitätsausschuss	Kenntnisnahme																													
05.07.2017	Bezirksvertretung Aachen-Haaren	Kenntnisnahme																													
05.07.2017	Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg	Kenntnisnahme																													
06.09.2017	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Kenntnisnahme																													
06.09.2017	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Kenntnisnahme																													
06.09.2017	Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim	Kenntnisnahme																													
06.09.2017	Bezirksvertretung Aachen-Richterich	Kenntnisnahme																													
13.09.2017	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Kenntnisnahme																													

Beschlussvorschlag:

Der **Planungsausschuss** nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Mobilitätsausschuss, die Verwaltung mit der Erarbeitung einer neuen Sondernutzungssatzung auf Grundlage des vorgelegten Satzungsentwurfs unter Beteiligung der Öffentlichkeit und des Einzelhandels- und Gaststättenverbandes zu beauftragen.

Der **Mobilitätsausschuss** nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorgelegten Satzungsentwurfs unter Beteiligung der Öffentlichkeit und des Einzelhandels- und Gaststättenverbandes eine neue Sondernutzungssatzung zu erarbeiten.

Die **Bezirksvertretung** (0,1,2,3,4,5,6) nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt den Satzungsentwurf zu beschliessen.

Erläuterungen:

Die Fraktionen von FDP, GRÜNEN, CDU und SPD haben Ratsanträge zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen (Sondernutzungssatzung) gestellt. Die Satzung soll dahingehend angepasst werden, dass Blumenkübel und Fahrradständer im öffentlichen Verkehrsraum künftig gebührenfrei aufgestellt werden können. Hierdurch soll die Innenstadt aufgewertet und der Radverkehr gestärkt werden.

Die Verwaltung hatte in der Sitzung des Planungsausschusses am 09.02.2017 eine Neufassung der Sondernutzungssatzung vorgeschlagen und das weitere Prozedere erläutert. Der verwaltungsseitig abgestimmte Satzungsentwurf, welcher auch die v. g. Gebührenfreiheit für Blumenkübel und Fahrradständer beinhaltet, wird nun zur weiteren Beratung vorgelegt.

Der Entwurf orientiert sich in weiten Teilen an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die Mustersatzung wurde aufgrund der Erfahrungen mit der bestehenden Satzung angepasst (Rahmenbedingungen und örtliche Gegebenheiten). Zudem wurde darauf geachtet, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Gegenüber der aktuellen Satzung ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Dem Erfordernis der Barrierefreiheit wird nun an mehreren Stellen in der Satzung Rechnung getragen: Es wird sowohl als Abwägungskriterium für die Einschränkung und Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen (§ 4 Abs. 2) als auch für die Erlaubniserteilung bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen (§ 10 Abs. 1) vorgeschrieben. Zudem kann zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität auf Antrag auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden (§ 14 Abs. 1)
- Auf baulich abgegrenzten Gehwegen ist in der Regel eine Verkehrsfläche von mind. 1,80 m freizuhalten. Aufgrund der gewachsenen Struktur sind schon jetzt nicht immer 1,80 m Restgehweg vorhanden, die Nutzung der Flächen soll jedoch nicht komplett ausgeschlossen werden. Daher ist auf einer Länge von max. 10 Metern eine Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig. Abhängig von der jeweiligen Ortslage behält sich die Verwaltung die Forderung einer Restgehwegbreite von mindestens 2,00 Metern vor.
- Im Bereich des Stadtzentrums (Umfeld des Weltkulturerbes Aachener Dom) sind Sondernutzungen in der Regel nur noch dann erlaubnisfähig, wenn sie dem Gestaltungshandbuch Innenstadt Aachen und öffentlicher Raum, welches am 20.06.2013 vom Planungsausschuss beschlossen wurde, nicht entgegenstehen.
- Das Aufstellen von Fahrradständern und Blumenkübeln wird unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Buchstabe d) und e) erlaubt. Auf die Erhebung von Gebühren wird gemäß § 14 Abs. 2 verzichtet.
- In § 5 Abs. 3 sind zudem weitere Nutzungen aufgeführt, deren Erlaubnisfähigkeit bislang in der Dienstanweisung zur Sondernutzungssatzung geregelt wurde. Durch die Regelung in der Satzung wird zum einen die Grundlage für ein transparentes Verwaltungshandeln geschaffen,

was zu einer höheren Akzeptanz etwa bei Ablehnung von Erlaubnis-Anträgen führt. Zum anderen erleichtert eine präzise Beschreibung des Erlaubten die erforderliche Kontrolle zur Feststellung von unerlaubten Sondernutzungen und/oder der Nicht-Einhaltung von Auflagen. Die Aufzählung der erlaubnisfähigen Nutzungen ist nicht abschließend.

- Gastronomiebetrieben wird die Möglichkeit gegeben, Gäste auch „über die Straße hinweg“ zu bedienen. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird als Voraussetzung hierfür allerdings vorausgesetzt, dass der gegenüberliegende Straßenteil über eine eigenständige Bewirtungsmöglichkeit verfügt oder der Betrieb sich in einer Fußgängerzone, einem verkehrsberuhigten Bereich oder einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich befindet.

Die Forderungen der Kommission Barrierefreies Bauen wurden im Satzungsentwurf weitgehend berücksichtigt. Insbesondere die verbleibende Gehwegfläche von i. d. R. 1,80 m wurde als Erfordernis für die Erlaubniserteilung festgelegt.

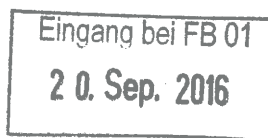
Der Wunsch aus den Ratsanträgen, auf Gebühren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder damit vergleichbaren Veranstaltungen zu verzichten, wird von der Verwaltung nicht mitgetragen, da seitens der Finanzverwaltung mit erheblichen Einnahmeverlusten gerechnet wird. Nach Auswertung der Haushaltsdaten 2016 beläuft sich dieser Betrag auf ca. 65.000 €.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorliegenden Satzungsentwurf mit Bürgern und Vertretern aus Einzelhandel und Gastronomie abzustimmen. Die vorgebrachten Einwendungen sollen dann von der Verwaltung geprüft und abgewogen werden.

Anlage/n:

- Ratsantrag 207/17 der FDP-Fraktion vom 19.09.2016
- Ratsantrag 210/17 der GRÜNE-Fraktion vom 19.09.2016
- Gemeinsamer Ratsantrag 229/17 der CDU- und SPD-Fraktion vom 28.11.2016
- Stellungnahme der Kommission Barrierefreies Bauen
- Entwurf der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Oberbürgermeister
der Stadt Aachen
Rathaus
Aachen



Nr. 207/17

Aachen, den 19. September 2016

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Aachen beantragt, dass der Rat der Stadt Aachen in seiner nächsten Sitzung folgenden Beschluss fasst:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen vom 10. November 1979 in der Fassung des 12. Nachtrages vom 14. April 2011 wird durch einen 13. Nachtrag geändert und wie folgt ergänzt:

Nach § 7 der Satzung wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Gebührenbefreiung

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder damit vergleichbaren Veranstaltungen und Zwecken wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Sondernutzungsgebühr erhoben. Gebühren werden auch

nicht erhoben für Sondernutzungen zum Aufstellen von Fahrradständern sowie für das Aufstellen von Pflanzenkübeln.

- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 nicht aus.

Begründung:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen vom 10. November 1979 ist bisher durch insgesamt 12 Nachträge modifiziert worden. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bereits im Jahr 2008 eine neue Sondernutzungs-Mustersatzung empfohlen. Diese ist in der Zeitschrift Städte- und Gemeinderat Heft 3/2008, Seite 17 ff. veröffentlicht.

Zahlreiche Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen haben ihre Sondernutzungs-Satzung entsprechend dieser Mustersatzung angepasst und hierbei örtliche Besonderheiten berücksichtigt.

In der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. Juni 2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Münster 2012, Seite 85, ist die im Antrag wiedergegebene Regelung als § 8 a enthalten. Der einzige Unterschied im Wortlaut besteht darin, dass in der Satzung der Stadt Münster von Blumenkübeln statt von Pflanzenkübeln die Rede ist.

Der Aachener Presse war in den vergangenen Wochen zu entnehmen, dass die Stadt Aachen von Gewerbetreibenden, die in einem Fall Pflanzenkübel mit Buchsbäumen vor ihrem Geschäft in der Fußgängerzone und in einem anderen Fall einen Fahrradständer aufgestellt haben, Sondernutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhebt. Dies hat bei den Betroffenen zu Verärgerung und bei der Bevölkerung zu Unverständnis geführt.


Ähnliche Probleme scheint es in der Stadt Münster ebenfalls gegeben zu haben oder der Rat der Stadt Münster hat diese vorhergesehen, sodass die beantragte Regelung in die Sondernutzungs-Satzung aufgenommen wurde.

Die Stadt Münster ist hinsichtlich Größe und Bevölkerungsstruktur durchaus mit der Stadt Aachen vergleichbar, sodass auch für die Stadt Aachen eine solche Regelung angemessen erscheint. Die Höhe der Gebühren dürfe zudem in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand für deren Festsetzung und Beitreibung stehen.


Nach Ansicht der FDP-Fraktion soll daher die Regelung in die zur Zeit bestehende Satzung aufgenommen werden. Falls von der Verwaltung beabsichtigt ist, eine neue Satzung entsprechend der aktuellen Mustersatzung zu erarbeiten, würde dies einen größeren zeitlichen Aufwand erfordern, der den als Missstand empfundenen derzeitigen Zustand zu lange aufrecht erhalten würde.

Wir bitten daher, diesen Punkt bereits auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Wilhelm Helg
Fraktionsvorsitzender



Peter Blum
Mobilitätspol. Sprecher



Joachim Moselage
Bezirksvertretung Aachen-Mitte

Eingang bei FB 01

27. Sep. 2016

Oberbürgermeister
Marcel Philipp
Rathaus
52058 Aachen

Nr. 210/17

19. September 2016
GRÜNE 26 / 2016

Ratsantrag

Richtlinien für das Aufstellen von Fahrradständern bürgerfreundlicher gestalten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion der GRÜNEN beantragt, im Rat der Stadt Aachen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Aachen fordert die Verwaltung auf, die Satzung für die Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen zu überarbeiten, so dass das Aufstellen von Fahrradabstellanlagen, die nicht überwiegend der Werbung dienen und keine Einschränkung für den Fußgängerverkehr darstellen, unter gewissen Voraussetzungen erlaubnis- und somit gebührenfrei ist.

Begründung:

Gewerbetreibende stellen Fahrradständer auf, um Kunden, die ihr Geschäft mit dem Fahrrad besuchen, eine Park- und vor allen Dingen eine sichere Abschließmöglichkeit zu bieten. Ein Ziel des Luftreinhalteplans ist es, den Radverkehrs in der Innenstadt zu stärken, gleichzeitig sind aber Fahrradbügel im öffentlichen Raum an manchen Orten Mangelware. Das Engagement der Geschäftsleute, zusätzliche Fahrradabstellanlagen zu schaffen, sollte somit durch eine Änderung der Satzung unterstützt werden.

In den letzten Jahren gehen auch andere Städte dazu über, die Regelungen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen unbürokratischer und bürgerfreundlicher zu gestalten. So hat beispielsweise die Stadt München seit 2014 die Richtlinien für Sondernutzungen neu gefasst und einen ausführlichen Kriterienkatalog dazu entwickelt, wann u.a. Fahrradabstellanlagen ohne Sondernutzungserlaubnis aufgestellt werden dürfen. Die Kriterien hierfür sind anschaulich dargestellt und online abrufbar, was auch in dieser Hinsicht als gutes Beispiel für die Stadt Aachen dienen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Ulla Griepentrog
Fraktionssprecherin



Wilfried Fischer
mobilitätspolitischer Sprecher

CDU und SPD-Fraktionen im Rat der Stadt - 52062 Aachen

Herrn
Oberbürgermeister
Marcel Philipp
Rathaus
52058 Aachen

Eingang bei FB 01
01. Dez. 2016

Nr. 229/17

Geschäftsstellen

Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II.-Straße 1
52062 Aachen

CDU

Telefon 0241 / 432 -7211 und -7212
cdu.fraktion@mail.aachen.de
www.cdu-fraktion-aachen.de

SPD

Telefon 0241 / 432 -7215
spd.fraktion@mail.aachen.de
www.spd-aachen.de

CDU 16.030 / SPD AT 53/16

Aachen, den 28. November 2016

RATSANTRAG

Neufassung der Sondernutzungssatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktionen von CDU und SPD im Rat der Stadt Aachen beantragen im Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Aachen beauftragt die Verwaltung, eine Neufassung der Satzung über Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums nach Maßgabe der in unten stehender Begründung dargelegten Grundsätze zu erarbeiten und den zuständigen Gremien zu Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

In letzter Zeit häufen sich Beschwerden von Geschäftsinhabern über den Umgang mit von ihnen veranlasster Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums (Fahrradständer vor Apotheke, Blumenkübel vor Metzgerei). Folgt man den Presseberichten über deren Inhalt, so ist eine Änderung folgerichtig.

Hierzu dürfte es erforderlich sein, die gültige Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen an den sich wandelnden Umgang der Bürgerschaft mit öffentlichem Raum anzupassen.

Beispiel könnte die Sondernutzungssatzung der Stadt Münster sein, wonach für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen gemeinnützigen oder damit vergleichbaren Veranstaltungen sowie für das Aufstellen von Fahrradständern und Blumenkübeln keine Gebühren erhoben werden. Ähnliche Regelungen wie in Münster gibt es z.B. auch in anderen Städten.

Auswüchse können durch Verbot von Werbungen, Beschränkung der Fläche oder der Zeit vermieden werden. Mit einer so umfassenden Neureglung des Bereichs kann eine deutliche Steigerung der Attraktivität der Innenstadt erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Harald Baal

Vorsitzender CDU-Fraktion


Michael Servos

Vorsitzender SPD-Fraktion



Alexander Gilson

planungspol. Sprecher
CDU-Fraktion



Norbert Plum

planungspol. Sprecher
SPD-Fraktion

TOP 3:

**Neufassung der
Sondernutzungssatzung**

Beschluss der Kommission Barrierefreies Bauen zur Vorlage B 03/0081/WP 17 - Sachstandsbericht zur Neufassung der Sondernutzungssatzung hier: Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Tagesordnung Antrag Nr. 207/17 der FDP-Fraktion vom 19.09.2016 Antrag Nr. 210/17 der GRÜNE-Fraktion vom 19.09.2016 Antrag Nr. 229/17 der Fraktionen von CDU und SPD vom 28.11.2016:

Die Kommission befürwortet eine Neuregelung der Sondernutzungssatzung.

Fahrradständer, Passanten-Stopper und Blumenkübel sind so aufzustellen, dass bei der Nutzung von baulich abgegrenzten Gehwegen eine Verkehrsfläche von mindestens 1,80 m Breite lichter Raum für Fußgänger eingehalten werden muss. Dies gilt auch bei der Erteilung von Genehmigungen für Gemüseauslagen und von Außengastronomie. Fahrradständer sollten immer fest verbaut sein.

Das Leitsystem für Alle (siehe Gestaltungshandbuch der Stadt Aachen, Seite 79 und 79 a) ist von jeglichen Einbauten freizuhalten.

Im Rahmen der Sondernutzungssatzung sollte festgelegt werden, wie Zuwiderhandlungen geahndet werden.

Protokollführerin: Frau Krauß, FB 56/110

Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der

- §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des
- § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des
- § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Aachen am _____ folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Sachlicher Geltungsbereich.....	3
§ 2	Gemeingebrauch, Anliegergebrauch.....	3
§ 3	Sonstige Benutzung	4
§ 4	Erlaubnisfreie Sondernutzungen	4
§ 5	Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	4
§ 6	Wahlsichtwerbung	6
§ 7	Außergastronomie	7
§ 8	Erlaubnisantrag	7
§ 9	Erlaubnis	8
§ 10	Gebühren	8
§ 11	Gebührenschildner	8
§ 12	Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit.....	9
§ 13	Gebührenverzicht, Gebührenerstattung	9
§ 14	Schlussbestimmungen	9

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Aachen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NRW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Vordächer, Balkone, Eingangsstufen, Erker
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - die Lagerung von Baumaterialien, Umzugsgut u. ä. am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss in der Regel eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,80 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Auf einer Länge von max. 10 Metern ist eine Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig. Abhängig von der jeweiligen Ortslage behält sich die Stadt die Forderung einer Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m vor.

§ 3 Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (sonstige Benutzung). Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.
- (2) Die Benutzung des Straßenraumes unterhalb der Verkehrsfläche gilt auch dann als sonstige Benutzung, wenn dabei eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs eintritt. Sofern dabei Arbeiten am Straßenkörper vorgenommen werden oder die Gefahr einer Beschädigung der Straßenbefestigung besteht, ist die Zustimmung des Straßenbaustützorgans einzuholen, die mit Bedingungen zum Schutz des Straßenlärms und zur Sicherheit des Verkehrs versehen werden kann.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergleichen an Einrichtungen und Anlagen oder Bauteilen, die sich im Straßenraum befinden, gilt als sonstige Benutzung gemäß Absatz 1 und ist in Verbindung mit § 5 der Aachener Straßenverordnung vom 19.03.2004, in der jeweils geltenden Fassung, grundsätzlich untersagt.
- (4) Die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes in einer Höhe von mehr als 3,00 m über Gehwegen und mehr als 4,50 m über Fahrbahnen bedarf keiner Zustimmung der Stadt als Straßeneigentümerin.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Automaten und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und nicht im Widerspruch zu den jeweiligen geltenden Werbeanlagensatzungen stehen,
 - b) Lampen ohne Reklame und Sonnenschutzdächer (Markisen), die heruntergelassen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche beginnen und vom Fahrbahnrand mindestens 0,70 m Abstand haben und im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Straßenoberfläche sowie einer Tiefe von nicht mehr als 1,30 m, ausgehend von der aufgehenden Häuserfront, in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen,
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.).
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzeptes dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

- (2) Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch Benutzung des Straßenraumes
- a) über Fahrbahnen einschließlich der Zufahrten im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen und den bis zu einer Breite von 0,70 m angrenzenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m.
 - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m.
- (3) Erlaubnisfähig sind insbesondere:
- a) Auslagen von Obst, Gemüse und Blumen unmittelbar vor dem Geschäftslokal in einer Tiefe bis maximal 1,00 m. Die Auslagen sind auf mobilen Stellagen/Regalen aufzubringen, die nach Geschäftsschluss -spätestens bis 19.30 Uhr - zu entfernen sind.
 - b) Mobile Verkaufswagen im Reisegewerbe, Kioske, traditionelle Verkaufsstände zu Karneval, Verkauf von Weihnachtsbäumen, Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen, Verkauf von Blumen vor dem Rathaus sowie auf dem Münsterplatz
 - c) Postkartenstände (max. Breite 0,65 m und max. Höhe 1,80 m) und Passantenstopper (max. Breite 0,65 m und max. Höhe 1,50 m einschl. Fuß/Sockel). Je angefangene 10,00 m Frontlänge ist jeweils ein Passantenstopper/ ein Postkartenstand zulässig. Wird die zulässige Restgehwegbreite unterschritten, ist ein Aufstellen parallel zur Hausfront zulässig. Das Aufstellen von Postkartenständen und Passantenstoppern innerhalb des Grabenrings sowie der Adalbertstraße und Pontstraße ab Driescher Gässchen bis gegenüber der Kirche Heiligkreuz, ist nicht erlaubnisfähig. Der genaue Bereich ergibt sich aus der Straßenübersicht gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
 - d) Das Aufstellen von Fahrradständen. Je angefangene 10,00 m Hausfrontlänge ist jeweils ein Fahrradstand mit einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die Gesamtgrundfläche des Fahrradständers darf eine Fläche von 1,00 m² nicht überschreiten. Wird die zulässige Restgehwegbreite unterschritten, ist ein Aufstellen parallel zur Hausfront zulässig. Die Art der Fahrradstände orientiert sich an den Qualitätsvorgaben der Stadt.
 - e) Das Aufstellen von Blumenkübeln in der Nähe des Hauseingangs. Je Blumenkübel darf eine Fläche von 0,50 m² und eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden. Wird die zulässige Restgehwegbreite unterschritten, ist ein Aufstellen parallel zur Hausfront zulässig.
 - f) Stadtfeste, Straßenfeste, Märkte, Jahrmärkte u. ä. Veranstaltungen
 - g) Promotionaktionen vor dem Geschäftslokal anlässlich
 - Neu- und Wiedereröffnung (Umfang 1 Tag)
 - Firmenjubiläen alle 5 Jahre (Umfang 1-6 Tage)
 - h) Nichtkommerzielle Informationsstände innerhalb des Alleenrings an folgenden Plätzen:
 - Holzgraben (max. 5 Stände gleichzeitig)
 - Augustinerplatz (max. 5 Stände)
 - Willy-Brandt-Platz (max. 5 Stände)
 - Hansemannplatz (max. 3 Stände)
 - Hotmannspief (max. 3 Stände)

Außerhalb des Alleenrings können nichtkommerzielle Informationsstände genehmigt werden, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
 - i) Besonders gestaltete Elemente als Hinweis auf bedeutsame Großveranstaltungen, wie z. B.:
 - Internationales Reitturnier (CHIO)
 - Internationaler Karlspreis zu Aachen
 - Aachener Heiligtumsfahrt

- j) Bei offiziellen Sportveranstaltungen auf Straßen der Innenstadt ist eine zeitlich begrenzte Bandenwerbung an Absperrgittern möglich. Die Bandenwerbung darf frühestens 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
 - k) Wegweiser für Fußgänger zu temporären Veranstaltungen entsprechend den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.
 - l) Sammelhinweisanlagen auf Firmen in Gewerbegebieten auf der Grundlage möglicher vertraglicher Regelungen.
 - m) feste Einbauten wie z.B. Rückverankerungen, Verbau, Wärmedämmung, Bodenhülsen für Beschirmung, Kellerlichtschächte und Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen auf der Grundlage der abzuschließenden Gestattungsverträge.
 - n) Baustellenzufahrten und Grundstückszufahrten auf der Grundlage der abzuschließenden Gestattungsverträge.
- (4) Im Bereich des Stadtzentrums (Umfeld des Weltkulturerbes Aachener Dom) sind Sondernutzungen in der Regel nur erlaubnisfähig, soweit sie dem *Gestaltungshandbuch Innenstadt Aachen und öffentlicher Raum* nicht entgegenstehen. Das Gestaltungshandbuch wurde am 20.06.2013 durch den Planungsausschuss beschlossen. Das Stadtzentrum wird durch folgende Straßen begrenzt: Der Bereich innerhalb des Grabenrings sowie der Adalbertstraße und Pontstraße ab Driescher Gässchen bis gegenüber der Kirche Heiligkreuz. Der genaue Bereich ergibt sich aus der Straßenübersicht gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
- (5) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (6) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Werbeanlagen

Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 7

Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 8 Außengastronomie

- (1) Außengastronomie im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl Gastronomiebetriebe mit Straßenausschank als auch diejenigen Betriebe, die lediglich eine gastronomische Dienstleistung anbieten.
- (2) Erlaubnisfähige Flächen für Außengastronomie sind:
 - a) Flächen, welche sich unmittelbar vor der Grundstücksfront des jeweiligen Betriebes befinden.
 - b) Flächen, welche sich unmittelbar vor der Grundstücksfront eines benachbarten oder gegenüberliegenden Grundstücks befinden, sofern der jeweilige Grundstückseigentümer der Nutzung zustimmt.
- (3) Die Fläche gemäß Absatz 2 darf sich grundsätzlich nicht auf einen durch eine Fahrbahn von dem Betrieb getrennten Straßenteil beziehen, es sei denn,
 - a) der Straßenteil verfügt über eine eigenständige Bewirtungsmöglichkeit oder
 - b) der Betrieb befindet sich in einer Fußgängerzone, einem verkehrsberuhigten Bereich oder einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die straßenrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Verträglichkeit gewährleistet ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m verbleibt. Auf einer Länge von max. 10 Metern ist eine Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig. Abhängig von der jeweiligen Ortslage behält sich die Stadt die Forderung einer Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m vor.
- (5) Die genutzte Fläche kann mit Pflanzkübeln eingefriedet werden unter der Voraussetzung, dass zwischen jedem Pflanzkübel eine Breite von 1,50 m verbleibt.
- (6) Das Aufstellen von transparenten Windschutzelementen ist nur an stark befahrenen Straßen gestattet. Die Windschutzelemente sind parallel zur Fahrbahn aufzustellen.
- (7) Das Aufstellen von Stehtischen, wintergartenähnlichen Vorbauten sowie das Anbringen von Seiten- bzw. Frontwänden an Markisen sind grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Für Veranstaltungen, für die ein Sicherheitskonzept erforderlich ist, ist die erste Fassung des Sicherheitskonzeptes 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Veranstaltungen ohne Sicherheitskonzept sind mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

- (3) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 10

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 11

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem mit dem Tag, an dem durch die Stadt eine schriftliche Beanstandung der unerlaubten Sondernutzung erfolgt. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die doppelte Nutzungsgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 14

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Für das Aufstellen von Blumenkübeln und Fahrradständern werden weder Verwaltungs- noch Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 9 nicht aus.
- (4) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder die Sondernutzung von besonderer Bedeutung bzw. besonderem Interesse für die Stadt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen vom 10. November 1979, in der Fassung des 12. Nachtrages vom 14.04.2011*, außer Kraft.